

Das Psychopathie-Konzept und kriminalpolitische und forensische Aspekte der diagnostischen Zuschreibung

Anja Schiemann

Zusammenfassung

Psychopathie wird häufig mit einer Persönlichkeitsstörung gleichgesetzt oder als eine Subkategorie verstanden. Einheitlich ist die Zuordnung nicht, was auch die Subsumtion unter das Eingangsmerkmal der schweren anderen seelischen Störung in § 20 StGB erschwert. Zudem fragt die Rechtsprechung nicht nach individuellen Beherrschbarkeiten, sondern nur danach, inwieweit vom Standpunkt eines „normalen“ Menschen ein normgerechtes Verhalten erwartet werden kann. Dann aber geht es nicht mehr um individuelle Fähigkeiten, sondern um reine kriminalpolitische Zuschreibungen. Dieses Dilemma wird auch durch die Ersetzung des Begriffs der „Abartigkeit“ durch „Störung“ im Rahmen des § 20 StGB nicht aufgelöst, so dass eine weitere Gesetzesnovellierung zu fordern ist. Allerdings wird keine Neufassung des § 20 StGB die Grenze zwischen „mad“ und „bad“ scharf auflösen können.

Schlüsselwörter: Psychopathie, Persönlichkeitsstörung, Schuldfähigkeit, schwere andere seelische Störung, Begutachtung, „mad“ oder „bad“, normative Zuschreibung

The Psychopathy Concept and Criminal Policy and Forensic Aspects of Diagnostic Attribution

Abstract

Psychopathy is often equated with a personality disorder or understood as a subcategory. The classification is not uniform, which also complicates the subsumption under the initial characteristic of severe other mental disorder in § 20 StGB. Moreover, the case law does not ask about individual controllability, but only about the extent to which, from the point of view of a „normal“ person, behavior in accordance with the norm can be expected. Then, however, it is no longer a question of individual abilities, but of purely criminological attributions. This dilemma

is not resolved even by replacing the concept of „abnormality“ with „disorder“ in the context of § 20 StGB, so that a further amendment of the law is called for. However, no new version of § 20 StGB will be able to sharply dissolve the boundary between „mad“ and „bad“.

Keywords: Psychopathy, personality disorder, culpability, serious other mental disorder, expert opinion, „mad“ or „bad“, normative attribution

Einleitung

Der Psychopathie-Begriff war in der deutschen Psychatriegeschichte schon früh gebräuchlich und wurde von dem Psychiater Julius Koch 1891 als Konzept „psychopathischer Minderwertigkeiten“ beschrieben. Koch ging von angeborenen psychopathischen Degenerationen des Gehirns aus, aus denen sich intellektuelle und moralische Schwächezustände ergeben. Durch die Bezeichnung als minderwertig hielt sich hartnäckig eine zwar unbeabsichtigte, aber damals wie heute weitverbreitete moralische Abwertung kranker Persönlichkeiten (Abel & Dulz, 2017). Schneider versuchte mit seiner Arbeit über psychopathische Persönlichkeiten in den 1920er Jahren der negativen Konnotation des Begriffs entgegenzuwirken und stellte fest, dass ein psychopathologischer Zustand nicht unbedingt zu antisozialem Verhalten führen müsse (Schneider, 1923; Briken & Tozdan, 2018). Auch wenn Streng (2021) behauptet, dass der Begriff der Persönlichkeitsstörung den Psychopathie-Begriff weitgehend abgelöst habe, so hält er sich doch hartnäckig sowohl in medizinischen als auch in juristischen Aufsätzen sowie Kommentierungen zu § 20 StGB.

Von der schweren anderen seelischen Abartigkeit zur schweren anderen seelischen Störung

Gesetzgebungshistorie im Überblick

Um überhaupt Persönlichkeitsstörungen über § 20 StGB im Rahmen der Frage nach der Schuldunfähigkeit des Täters erfassen zu können, wurden die ehemals drei gesetzlichen Eingangsmerkmale des § 51 Abs. 1 StGB a.F. durch die Große Strafrechtsreform in den 1960er Jahren terminologisch verändert und um ein viertes Merkmal ergänzt. Neben der krankhaften seelischen Störung, der tiefgreifenden Bewusstseinsstörung und des Schwachsinn wurde nach sehr kontroversen Beratungen die schwere andere seelische Abartigkeit im Gesetz verankert.

Der Terminus der seelischen Abartigkeit stammt von Ziehen und sollte als Oberbegriff für den „weiten Bereich der Psychopathien, Neurosen, Anomalien u.a.“ fungieren (1958). Die Trennung von der mit der heutigen Gruppe der krankhaften seelischen Störung vergleichbaren krankhaften Störung der Geistestätigkeit war dem engen Krankheitsbegriff Kurt Schneiders geschuldet, den der Reformgesetzgeber damals

übernommen hat. Der psychiatrische Krankheitsbegriff umfasst nur die auf nachweisbaren oder jedenfalls postulierten organischen Prozessen beruhenden Störungen, wobei die organischen Prozesse zu einer organischen Veränderung eines zuvor normalen Gehirns geführt haben müssen. Lediglich funktionale Störungen wie Neurosen, Psychopathien und Triebstörungen werden von Schneider als „Spielarten menschlichen Seins“ bezeichnet (1959 – pp. 9). Dieser enge Krankheitsbegriff war aber keinesfalls unumstritten und es herrschte Uneinigkeit hinsichtlich des Umfangs und der Grenzen (Schiemann, 2012).

Ebenfalls umstritten war die Einführung des Merkmals der schweren anderen seelischen Abartigkeit. Denn es gab durchaus gewichtige Stimmen, nicht körperlich begründbare psychische Störungen nicht exkulpierend wirken zu lassen, da sie sich im Rahmen sinnvoller Erlebniszusammenhänge bewegten und nur quantitativ von einer Durchschnittsform abwichen (Schreiber, 2003). Durchgesetzt haben sich im Reformprozess dann aber diejenigen, die auch andere Störungen erfasst sehen wollten und zwar auf der einen Seite solche, die nicht krankhaft, sondern rein seelisch bedingt waren. Auf der anderen Seite wollte man solche Störungen erfassen, die zwar als körperlich bedingt anzusehen sind, sich aber nicht in Form von Organprozessen entwickelt haben. Zur ersten Alternative zählte man Neurosen und Psychopathien und zur zweiten Triebstörungen ohne Organbefund (Schwalm, 1970). Allerdings diskutierte man durchaus kontrovers, ob der Begriff der Abartigkeit überhaupt die gesamte Gruppe der benannten psychischen Anomalien oder wegen der Nähe zum Psychopathiebegriff auch in erster Linie nur Psychopathien erfasse (Meyer, 1976).

Schließlich stritt man im Rahmen der Reformkommission um die Frage, ob die 4. Gruppe der seelischen Abartigkeiten nur schuld mindernd oder auch schuldausschließend sein könne. Aus kriminalpolitischen Erwägungen sah die sog. differenzierende Lösung lediglich eine Dekulpierung gem. § 21 StGB vor. Auf eine Integration in § 20 StGB wollte man verzichten, da man die Gefahr eines „Dammbruchs“ durch überhandnehmende Exkulpierungstendenzen in der Rechtsprechung sah, so dass das Schreckgespenst einer Auflösung des Schuldstrafrechts propagiert wurde (Schiemann, 2012). Der Gesetzgeber hat sich dann allerdings gegen diese Differenzierung und für eine Einheitslösung entschieden, so dass die §§ 20, 21 StGB in diesem Sinne am 1.1.1975 in Kraft getreten sind. Es sei nicht ausgeschlossen, dass in einer geringen Zahl von unter die Abartigkeit zu subsumierenden Fällen auch völlige Schuldunfähigkeit vorliegen könne. Gleichzeitig ging aber der Gesetzgeber davon aus, dass Psychopathien und Triebstörungen „in der Regel“ von dem Betroffenen in dem Umfang beherrscht werden können, in dem die Rechtsprechung eine soziale Anpassung verlangen muss (BT-Dr. V/4095 – pp. 10).

Bereits im Alternativentwurf wurde 1969 auf den diskriminierenden Charakter des Begriffs der Abartigkeit aufmerksam gemacht, ohne dass dies Berücksichtigung im Gesetzgebungsverfahren gefunden hätte. Die geforderte Ersetzung des Begriffs durch den Terminus „vergleichbar schwere seelische Störung“ blieb damals nämlich aus (Rasch, 1982). Erst im Jahr 2020 wurde mit dem Sechzigsten Gesetz zur Änderung

des Strafgesetzbuches vom 30.11.2020 (BGBl. I 2020 – pp. 2600) neben dem diskriminierenden Begriff des Schwachsinnns auch jenem der Abartigkeit ersetzt. Allerdings ist mit der Ersetzung des 4. Merkmals durch den Begriff der „Störung“ vom Gesetzgeber keine inhaltliche Änderung verbunden. Vielmehr erfolgte die Ersetzung lediglich aufgrund des abwertenden Charakters des Begriffs Abartigkeit, um die Herabwürdigung des Angeklagten im Gerichtssaal zu vermeiden (Referentenentwurf – pp. 48). Allerdings versuchte die Praxis in den letzten Jahren ohnehin, den Begriff der Abartigkeit vor Gericht nicht zu verwenden, so dass häufig nur vom vierten Merkmal gesprochen wurde (Schreiber & Rosenau, 2015; Müller & Nedopil, 2017). Insofern hat der Gesetzgeber die Chance vertan, mit einer Begriffsänderung zugleich auch eine stärkere Konturierung zu verbinden (Schiemann, 2019). Durch die Formulierung des vierten Merkmals als schwere andere seelische Störung werden die bestehenden Auslegungsschwierigkeiten und Dissonanzen zwischen Psychiatrie und Strafrechtswissenschaft weiter fortgeschrieben. Diese bestehen darin, dass das juristische Normkorsett, nämlich die „normative“ Interpretation von Schuldmerkmalen, mit den psychiatrischen Diagnosen nicht kompatibel ist, was im Einzelnen in Bezug auf Persönlichkeitsstörungen im Allgemeinen und Psychopathie im Besonderen aufgezeigt wird.

Psychopathie als Persönlichkeitsstörung?

Auch wenn Psychopathien heute zumeist als Persönlichkeitsstörung klassifiziert werden und dem Begriff der Persönlichkeitsstörung ein weniger pejorativ-abstempelnder Charakter zu eigen ist als dem der Psychopathie (Streng, 2021), handelt es sich bei der Persönlichkeitsstörung um keinen trennscharfen Diagnosebegriff. Die entsprechende Einordnung ist im Einzelfall problematisch und vom wissenschaftlichen Standort des Sachverständigen abhängig (Schöch, 2007). Mit dem medizinisch-diagnostischen Begriff der Persönlichkeitsstörung ist der juristische Begriff der schweren anderen seelischen Störung nicht kompatibel. Denn es zeigen sich bei Probanden mit Persönlichkeitsstörungen Störungen fronto-limbischer Hirnstrukturen sowie fehlende Aktivierung im limbisch-präfrontalen neuronalen Netzwerk. Auch wird neben den rein neurowissenschaftlichen Erwägungen ein komplexes Wechselspiel genetischer und psychosozialer Umweltbedingungen angenommen, die ihren Niederschlag in gestörten Hirnfunktionen finden können. Dann aber greift wegen des somatischen Befundes das vierte Merkmal nicht mehr (Habermeyer & Saß, 2007; Schiemann, 2012).

Allerdings ist die Diagnostik bei Persönlichkeitsstörungen weiter fortgeschritten. ICD-10 schreibt beispielsweise vor, dass die Einordnung als Persönlichkeitsstörung auf möglichst vielen Informationen beruhen müsse und auch fremdanamnestic Angaben eingeholt werden müssten sowie individuelle Interaktionsstile und Reaktionsweisen darzustellen und das Verhalten im Gespräch zu beobachten seien (Schmidt, 2008; Gaebel & Falkai, 2009). Dennoch wird darauf hingewiesen, dass auch eine diagnostische Orientierung an ICD-10 und DSM-V den Gutachter nicht daran hindere, entsprechend seiner theoretischen Orientierung und Ausbildung besondere Akzentu-

ierungen bei der Begutachtung zu setzen. Dadurch kann durch den Gutachter eine Auswahl getroffen werden, so dass durch die unterschiedlichsten Lösungsansätze der Schuldfähigkeitsbegutachtung die Gutachten sehr unterschiedlich ausfallen können (Scholz & Schmidt, 2003; Schmidt, 2008). So zeigte eine Analyse psychiatrischer Gutachten, dass diese sich stark voneinander unterschieden. Angesichts der Tragweite gutachterlicher Einschätzung nennt es Schmidt „verwunderlich, dass systematische Grundlagenforschung und eine wissenschaftlich fundierte Methodenentwicklung zu diesem Gebiet gutachterlicher Tätigkeit bisher nur in Ansätzen erfolgt sind“ (Schmidt, 2008 – pp. 189).

Auch die Ersetzung des Begriffs Psychopathie durch den der Persönlichkeitsstörung erfolgt nicht einheitlich. Psychopathie wird – gerade im Zusammenhang mit dem Psychopathy-Konzept von Hare – immer noch als Diagnose verstanden, wobei die PCL-R den dimensional Charakter des Psychopathiekonstrukts hervorhebt (Hollerbach, Mokros, Nitschke & Habermeyer, 2018).

Die Diagnosemanuale ICD-10 und DSM V dagegen verwenden den Begriff der Persönlichkeitsstörung, wobei diese Diagnose zwangsläufig auch eine gesellschaftliche Prägung dadurch erhält, als dass die Beschreibungen deutlich von der Norm abweichende Verhaltens-, Gefühls- und Denkmuster beinhalten. Daher gehört insbesondere die dissoziale oder antisoziale Persönlichkeitsstörung, die teilweise auch psychopathische oder soziopathische Persönlichkeitsstörung genannt wird, zu den umstrittensten Störungen, da es hier letztlich eher um die Anpassung an gesellschaftliche Konventionen geht als um die Störung an sich (Schiemann, 2012). Teilweise wird versucht, die Gruppe der Psychopathen noch einmal von den dissozialen bzw. antisozialen Persönlichkeitsstörungen abzugrenzen (Scholz & Schmidt, 2003). Problematisch sind die Persönlichkeitsdiagnosen, weil es letztlich darum geht, normal von gestört abzugrenzen, „mad or bad“ ist also die Frage.

Nach den Vorgaben der bisherigen ICD-10-Forschungskriterien ermöglicht das Vorliegen dreier Symptomkriterien die Bejahung einer dissozialen Persönlichkeitsstörung (WHO, 2004). Dies wurde insoweit als problematisch angesehen, dass die eine Person mit der Diagnose einer bestimmten Persönlichkeitsstörung ein deutlich anderes Symptombild aufweisen kann als die andere Person mit identischer Diagnose (Hauser, Herpertz & Habermeyer, 2021). Es sprachen also schon längere Zeit gewichtige wissenschaftliche Argumente gegen die kategoriale Klassifikation von Persönlichkeitsstörungen und für eine dimensionale Beschreibung (Dreßing, 2009). Eine solche erfolgt durch die ICD-11, die am 1.1.2022 in Kraft getreten ist (WHO, 2020). Nach ICD-11 muss die Diagnostik Stellungnahmen zu Selbstbild, Selbstwert, Selbsteinschätzung und der Fähigkeit, Ziele und Pläne umzusetzen sowie Konflikte zu bewältigen und in Kontakt mit anderen zu treten, enthalten. Auch der hohen emotionalen Reagibilität bzw. dem Empathiemangel im forensischen Kontext kommt eine große diagnostische Bedeutung zu (Hauser, Herpertz & Habermeyer, 2021).

Begutachtung der Schuldfähigkeit

Bereits bei Geltung der ICD-10 konstatierte der BGH, dass mit der bloßen Feststellung einer Persönlichkeitsstörung beim Angeklagten für die forensische Praxis nichts gewonnen sei (BGHSt 49, pp. 45, 52). Auch für den differenzierten dimensional-klassifikationsansatz der ICD-11 wird eine konsequente Umsetzung nicht möglich sein, denn beim Schuldfähigkeitsgutachten geht es um die Beantwortung dichotomer Fragen, die sich einmal um die Zuordnung der Diagnose einer Persönlichkeitsstörung unter das Merkmal der schweren anderen seelischen Störung und zum anderen um die erheblich verminderte Steuerungsfähigkeit drehen. Dabei wird darauf hingewiesen, dass angesichts herabgesetzter zeitlicher Vorgaben auf einen Zeitraum von zwei Jahren und der Möglichkeit einer Diagnosestellung auch ohne Auffälligkeiten im Jugend- und jungen Erwachsenenalter dringlich vor einem Automatismus hinsichtlich Diagnose und Eingangsmerkmal gewarnt werden müsse (Hauser, Herpertz & Habermeyer, 2021).

Allerdings steht nicht zu befürchten, dass die im Bereich der Persönlichkeitsstörung ohnehin sehr restriktive Rechtsprechung des BGH bei modifizierter ICD-11 zu einer größeren De- oder Exkulpationsfreudigkeit der Gerichte führen wird. Die sogenannten Mindeststandards verlangen zunächst ebenso wie die neuere Rechtsprechung die Diagnose einer Persönlichkeitsstörung anhand der Klassifikationssysteme (Bötticher, Nedopil/Bosinski & Saß, 2005; BGH, NJW 2004, 1810, 1812). Daneben wird aufgrund des Schwerekriteriums aber in ständiger Rechtsprechung gefordert, dass „die Persönlichkeitsstörung Symptome aufweist, die in ihrer Gesamtheit das Leben des Angeklagten vergleichbar schwer und mit ähnlichen – auch sozialen – Folgen stören, belasten oder einengen wie krankhafte seelische Störungen“ (BGHSt 37, 397, 401). Mit dieser Formel an sich ist aber (natürlich) nichts gewonnen, so dass Rasch bereits 1982 für die schwierige „Abschätzung“ des Schweregrades dafür plädiert, das Ausmaß der Abweichung durch standardisierte psychologische Tests zu bestimmen (NStZ 1982, pp. 177, 183). In der Folgezeit sind diverse psychiatrische Ansätze gemacht worden, das Problem der Schweregradbestimmungen zu lösen (hierzu Schieman, 2012). Allerdings muss mit Stange nach wie vor konstatiert werden, dass keiner dieser Ansätze das Merkmal der schweren anderen seelischen Störung derart ausfüllen kann, dass eine Entscheidung objektiv nachprüfbar wäre (Stange, 2003).

So fragt die neuere Rechtsprechung beispielsweise danach, „ob es im Alltag außerhalb des angeklagten Delikts zu Einschränkungen des beruflichen und sozialen Handlungsvermögens gekommen ist“ (BGHSt 49, 45, 52 f.). Die Frage nach dem Krankheitswert wird dabei zunehmend gemieden, zumal psychische Krankheiten auch nicht per se schuldfähigkeitsrelevant sind, sondern es auf Form und Auswirkung ankommt (Streng, 2021). Wenn die Schwere laut Kommentierung eines Standardkommentars dann aber keine „Eigenschaft der Störung, sondern eine rechtliche Anforderung“ ist (Fischer, 2022, § 20 Rn. 38a), kann die Rechtsprechung völlig losgelöst von psychiatrischen Diagnosen zu einer rein normativen Wertung gelangen. Dann ist anstatt von

Diagnosen von „gesunder Kriminalität“ und „moralische(r) Sehbehinderung“ in den Entscheidungsgründen die Rede (BGH, NStZ-RR 2008, 70), so dass Diagnosen durch normative, moralisierende Begründungsmuster ersetzt werden (Schiemann, 2019). Finden sich in den Urteilen Feststellungen derart, dass sich die Diagnose der Persönlichkeitsstörung „noch innerhalb der Bandbreite des Verhaltens voll schuldfähiger Menschen“ bewege (BGH, NStZ-RR 2008, 70), dann ist damit weder die Bandbreite „normalen“ Verhaltens abgesteckt noch die Frage geklärt, wann die Grenze zur schweren Störung überschritten wurde. Die Abgrenzung zwischen „mad“ und „bad“ verliert sich angesichts der Variabilität im Beliebigen und wird ersetzt durch kriminalpolitische Zuschreibungen.

Dies setzt sich bei der Frage der Steuerungsfähigkeit weiter fort. Anders als bei der Bejahung der anderen drei Eingangsmerkmale kommt es beim 4. Merkmal und hier gerade bei Bejahung einer Persönlichkeitsstörung in der Regel lediglich zur Prüfung der verminderten Schuldfähigkeit – und diese wird zudem meist abgelehnt (mit Beispielen Schiemann, 2012). Zwar spricht auf der einen Seite aus dem „engen motivatorischen Zusammenhang“ der als schwere seelische Störung erkannten Persönlichkeitsstörung des Täters mit der begangenen Straftat ein starkes Indiz für eine relevante Beeinträchtigung der Steuerungsfähigkeit (So BGH, NStZ-RR 2002, 230 f.). Dieser Grundsatz wird aber gerade im Zusammenhang mit dissozialen bzw. antisozialen Persönlichkeiten mit normativen Vorbehalten versehen. Gerade wenn der Täter trotz Unrechtseinsicht infolge der psychischen Störung die begangene Tat ohne Vorbehalt gewollt habe, gelte dies geradezu „idealtypisch ... für einen mit einer antisozialen oder dissozialen Persönlichkeitsstörung ... behafteten Berufsverbrecher“ (Streng, 2021, 613, 621). Hier macht sich dann in den Argumentationsstrukturen doch wieder die schon in den 1960er Jahren aufflammende Angst vor dem sog. „Dambruch“ bemerkbar.

Der BGH fordert hinsichtlich der erheblich verminderten Steuerungsfähigkeit, im Rahmen einer Gesamtschau die Persönlichkeit des Angeklagten und deren Entwicklung, die Vorgeschichte der Tat sowie das Tat- und Nachtatverhalten in den Blick zu nehmen (BGHSt 49, 45, 54). Dabei ist nach ständiger Rechtsprechung aufgrund des Tatschuldprinzips nur das unmittelbar auf die abzuurteilende Tat bezogene Vorverschulden zu berücksichtigen (BGH, StV 1995, 406), was allerdings angesichts der für die Diagnose erforderlichen Anamnese seitens der psychiatrischen Literatur kritisiert wird (Saß, 2015). Die interdisziplinäre Arbeitsgruppe Boetticher/Nedopil/Bosinski/Saß hat in ihren formulierten Mindestanforderungen für Schuldfähigkeitsgutachten spezifische Gründe für eine forensisch relevante Beeinträchtigung der Steuerungsfähigkeit infolge einer Persönlichkeitsstörung hervorgehoben. Diese sieht sie in einer konflikthafter Zuspitzung und emotionalen Labilisierung in der Zeit vor dem Delikt, einem abrupten und impulshaften Tatablauf, in relevanten konstellativen Faktoren wie bspw. einer Alkoholintoxikation sowie einem engen Zusammenhang zwischen Persönlichkeitsproblemen und der Tat (Bötticher, Nedopil, Bosinski & Saß, 2005). Auch wenn die Mindeststandards empfehlen, die Frage nach der Steuerungsfähigkeit separat und ausführlich zu diskutieren, verwischen sich hier die Grenzen zur Begründung

des Schweregrades. Auch die Bewertungskriterien sind teilweise die gleichen (Schiemann, 2012). Insofern verwundert es nicht, dass die Rechtsprechung anhand eines aufgrund der Schwere der Persönlichkeitsstörung diagnostizierten Eingangsmerkmals indiziell auf die Bejahung der Voraussetzung von § 21 StGB auf der psychologisch-normativen Ebene schließt (BGH, StV 2017, 31 f.).

Diese Indizwirkung legt auf der anderen Seite wieder besondere Maßstäbe an die Bejahung des 4. Eingangsmerkmals an. Denn verneint man eine schwere seelische Störung, so dürfen dann auch die gravierendsten Besonderheiten im darauf aufbauenden psychologisch-normativen Stockwerk nicht mehr de- oder exkulpierend wirken (Streng, 2021). Allerdings muss nochmals betont werden, dass auch eine dekulpierte Wirkung der Persönlichkeitsstörung in der Praxis nur sehr zurückhaltend bejaht wird. Insofern erscheint es zweifelhaft, dass die Rechtsprechung der psychiatrischen Einschätzung folgt, auch mittelgradige Symptomausprägungen, die eine enge Bindung zwischen der Persönlichkeitsproblematik und der Deliktsbegehung erkennen lassen, könnten die Annahme einer schweren seelischen Störung rechtfertigen. Allerdings wird auch hier eingeräumt, dass nach Einführung der ICD-11 bei Persönlichkeitsstörungen nicht per se von einer erheblich verminderten Schuldfähigkeit ausgegangen werden könne. Zudem wird hervorgehoben, dass aufgrund der Senkung der Diagnosestellung und einer dadurch vermuteten häufigeren Diagnose einer Persönlichkeitsstörung nochmals stärker auf die Unterscheidung zwischen klinischer Diagnose und dem 4. Merkmal Wert gelegt werden sollte (so Hauser, Herpertz & Habermeyer, 2021).

Was hat dies dann aber für Konsequenzen? In der Rechtsprechung besteht wenig Ex- oder auch Dekulpationsbereitschaft (Streng, 2020). Wird mit der Diagnose der Psychopathie lediglich der „Idealtypus des Kriminellen“ beschrieben (BGH, NJW 1958, 2123; Eschelbach, 2021), so geht es in der Rechtsprechung gerade darum, eine Ex- oder Dekulpation zu vermeiden. Das Merkmal der schweren seelischen Störung wird daher als unhaltbarer Fehlgriff des Gesetzgebers eingeschätzt und die Unmöglichkeit einer rechtlich sauberen Interpretation der Bestimmung konstatiert (Schild, 2017).

Normativierung

Der Kunstgriff liegt darin, die empirischen Aussagen der Sachverständigen auf eine normative Ebene zu heben. Fischer schreibt zu Recht, dass „ein normatives System ein genuin empirisches durch postulativen Fehlgebrauch zur Legitimation des jeweils Gesollten benutzt“ (Fischer, 2020, 406). Letztlich kommt den generalpräventiven Erwägungen eine große Bedeutung zu, ohne nach individuellen Fähigkeiten zu schauen. So geht die Rechtsprechung ebenfalls unverhohlen davon aus, dass „normative Überlegungen“ mit einfließen und die Frage nach der rechtlichen Erheblichkeit entscheidend „von den Ansprüchen“ abhängen, „die durch die Rechtsordnung an das Wohlverhalten ... gestellt werden müssen“ (BGHSt 43, 66, 77). Dann aber geht es der

Rechtsprechung gerade nicht mehr um ein individualisierendes Schuldverständnis, sondern um eine normative Zuschreibung(?) (so auch Streng, 2021).

Es stellt sich aber die Frage, wie man als Betroffener einer Persönlichkeitsstörung, gerade wenn sie in einer anlagebedingten Variation oder zumindest als in der Kindheit erworbene Störung auftritt, strafrechtlich verantwortlich gemacht werden kann (Streng, 2021; Schieman, 2012). Trotz dieser Bedenken hinsichtlich des Vorliegens von Schuldfähigkeit in derart gelagerten Fällen, ist in der Rechtsprechung nach wie vor eine sehr restriktive Praxis zu verzeichnen, so dass primär die Schuldfähigkeit bejaht wird. Die Rechtsprechung fordert im Hinblick auf die Persönlichkeitsstörung immer wieder, dass „der Täter aus einem mehr oder weniger unwiderstehlichen Zwang heraus gehandelt“ haben müsse (BGH, NStZ 2018, 704). Sofern ein Täter mit dissozialer oder antisozialer Persönlichkeitsstörung nur graduell vom Normalbürger abweicht, liegen diese Unangepasstheiten im Normalbereich. Würde man solche Taten dekulpiert, so würde – so die Befürchtung – die Steuerungsfunktion des Strafrechts gerade bezüglich solcher Neigungen zurückgenommen, da gerade hierin die zentrale Aufgabe des Strafrechts als Mittel sozialer Steuerung und Kontrolle zu sehen sei (Streng, 2021 m.w.H.).

Konsequenzen

Es zeigt sich, dass entgegen der klaren gesetzgeberischen Absicht des Reformgesetzgebers der 1960er Jahre der Schuldausschluss bei Bejahung der schweren anderen seelischen Störung durch die Rechtsprechung faktisch verweigert wird. Der Prüfungsrahmen wird verkürzt, indem nur § 21 StGB und die erheblich verminderte Schuldfähigkeit bei Persönlichkeitsstörungen in Betracht gezogen werden. Doch auch diese wird nur im Ausnahmefall angenommen. Denn die Schweregradbestimmung entzieht durch die Normativierung dem Sachverständigen den Beurteilungsmaßstab. An die Stelle der Diagnose treten rechtliche Begründungsmuster und Anforderungen, die an den Bürger mit Persönlichkeitsstörung zu stellen sind. Verhaltensanforderungen führen hier zu Zuschreibungen ohne inhaltliche Ausfüllungen. „Extreme Spielart menschlichen Wesens“ (BGH, NStZ 1997, 278, 279) ist insoweit nicht mehr dem 4. Merkmal zuzuordnen und somit eine normative Setzung. Diese normative Setzung wird auch in der Neuformulierung der Abartigkeit als Störung fortgeschrieben, weil damit laut Gesetzesbegründung keine inhaltliche Änderung verbunden ist.

Reformüberlegungen

Angesichts dieser defizitären Praxis – an der auch die Neuausrichtung der ICD-11 nichts zu ändern vermag – stellt sich die Frage, ob nicht eine grundlegende Reform der §§ 20, 21 StGB angezeigt wäre.

Vorgeschlagen wird beispielsweise, auf das Kriterium der Steuerungsfähigkeit zu verzichten und lediglich auf die diagnostizierbare psychische Normalitätsabweichung anhand der Eingangsmerkmale abzustellen. Hierdurch wollte man die Problematik um die Willensfreiheit entschärfen und die Schuldfähigkeitsbeurteilung an der psychischen Erkrankung messen, da diese in den Fällen auch mit der Wahrnehmung einer geringeren oder fehlenden Strafwürdigkeit des Täterverhaltens durch die Bevölkerung einherginge (Streng, 1983; Herzberg, 2011). Dadurch verliert sich aber die Suche nach Fähigkeiten ganz aus dem Blick der Schuldfähigkeitsbetrachtung, zumal man auf weitere Gewichtungskriterien verzichten würde (zu letzterem Streng, 2021).

Als andere Alternative wird vorgeschlagen, die vier Eingangsmerkmale auf zwei Eingangsmerkmale zu reduzieren. So fordert Juhász, den Begriff der psychischen Störung neben dem der krankhaften Störung zu verwenden und formuliert folgenden Vorschlag „de lege ferenda“: „Wer bei Begehung der Tat aufgrund einer krankhaften oder sonstigen schweren psychischen Störung nicht fähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, handelt nicht schuldhaft“ (Juhász, 2013, 341 f.). Zu kritisieren ist daran, dass durch diese Zweiteilung die unglückliche Differenzierung zwischen organischen und nicht organisch bedingten psychischen Störungen weiter fortgeführt wird. Durch das Quantifizierungsmerkmal der schweren psychischen Störung findet zudem nach wie vor eine doppelte Gewichtung der Erheblichkeit der psychischen Störung statt, die es aus Gründen der Klarheit und Nachvollziehbarkeit zu vermeiden gilt.

Durch die Quantifizierung kommt es zu Unschärfen in der diagnostischen und rechtlichen Würdigung. Auch wenn der EGMR betont, dass der mit einer psychischen Störung vergleichbare Begriff der psychischen Krankheit nicht zwingend mit einer fehlenden strafrechtlichen Verantwortlichkeit einhergehen müsse, sondern tendenziell über den Begriff der Schuldfähigkeit hinausgehe (EGMR, Glien gg. Deutschland, Urt. V. 28.11.2013, Kammer V, Bsw. Nr. 7.345/12), so kann dies doch auch und gerade durch Prüfung der Unrechtseinsicht oder Steuerungsfähigkeit geschehen. Führt nämlich eine psychische Störung zur Aufhebung oder erheblichen Verminderung der Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit, so bedingt dies gleichermaßen die Schwere der Störung – denn sonst wäre sie ja nicht handlungsleitend geworden (Schiemann, 2019).

Rössner verzichtet bei seinem Vorschlag zur Neuregelung der Schuldfähigkeitsmerkmale zwar auf das Quantifizierungskriterium und möchte auch nur ein Merkmal auf erster Ebene gesetzlich verankern. Jedoch konkretisiert er die psychische Störung durch den Zusatz, dass es sich um eine „psychiatrisch klassifizierte psychische Störung“ handeln müsse (Rössner, 2004, 403). Diese Modifizierung ist nicht zielführend, liegt es doch ohnehin auf der Hand, dass die psychische Störung gutachterlich festgestellt werden muss. Durch den Zusatz kann es aber zu Kompetenzkonflikten kommen und der alte Streit aufflammen, wer denn der richtige Psychosachverständige zur Beurteilung der Schuldfähigkeit des Täters sei (Schiemann, 2019). Streng geht sogar noch weiter und proklamiert eine „dysfunktionale Auslieferung des Rechts an die Medizin“ (Streng, 2021, 633).

Zielführender ist es, die vier Eingangsmerkmale durch ein einheitliches Merkmal ohne entsprechenden Zusatz zu ersetzen. In Betracht kommt hier der Begriff der psychischen Störung (Frister, 1993; Schiemann, 2013). Begründet wird dies u.a. damit, dass so die unnatürliche Spaltung zwischen organisch bedingten Erkrankungen und solchen ohne erkennbare organische Ursache aufgegeben würde. Außerdem könnte man die Begrifflichkeiten im Gesetz den Begrifflichkeiten der Diagnosemanuale anpassen. Dadurch werde die Reibungsfläche zwischen Recht und Psychowissenschaften vermindert (Schiemann, 2019; Streng, 2021).

Zwar wird der Begriff der psychischen Störung bereits in § 1 ThUG verwendet, allerdings handelt es sich hier um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der ebenfalls der Ausfüllung bedarf. So wird sich auch im Rahmen des § 1 ThUG zwar an den psychiatrischen Diagnosemanualen orientiert, allerdings ist der Begriff nicht mit diesen deckungsgleich (BT-Drs. 17/3403). Auch hier bedarf es der Auslegung. Überträgt man diese Überlegungen also auf § 20 StGB, wäre der Begriff der psychischen Störung auslegungsfähig und offen, könnte aber durch Terminologie und Bezug zu den Diagnosemanualen die Verständigung zwischen Gericht und Psychosachverständigen erleichtern.

Nicht zu folgen ist hier den Bedenken von Streng, der sich gegen einen völligen Verzicht auf differenzierende Eingangsmerkmale mit der Begründung ausspricht, dass damit eine wichtige legislative Vorprägung der Schuldfähigkeitsfrage, nämlich der im Rahmen der Merkmale vorzunehmende Bewertungsmaßstab, entfallen würde (Streng, 2021). Wie bereits erwähnt, ist der Bewertungsmaßstab letztlich ein doppelter, weil sowohl hinsichtlich der Quantifizierungsmerkmale auf erster Ebene als auch bei der Frage nach der Einsichts- und Steuerungsfähigkeit die Schwere der psychischen Störung in den Blick genommen wird. Diese Austauschbarkeit in den Argumentationsmustern kann vermieden werden, wenn nur auf einer Ebene nach der Schwere der Beeinträchtigung geschaut wird. Denn nur, wenn die psychische Störung so erheblich ist, dass sie die Steuerungs- oder Einsichtsfähigkeit aufhebt, ist überhaupt ein Schuldabschluss gem. § 20 StGB möglich.

Dieser Gesichtspunkt hat letztlich vermutlich den schweizerischen Gesetzgeber dazu veranlasst, auf die psychische Störung als Eingangsmerkmal ganz zu verzichten. Hier heißt es seit dem 1.1.2007 in Art. 19 Abs. 1 CHStGB: „War der Täter zur Zeit der Tat nicht fähig, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss dieser Einsicht zu handeln, so ist er nicht strafbar.“ Dies ist meines Erachtens zu weitgehend. Denn einer Begründung dazu, warum der Täter die Einsichts- und Steuerungsfähigkeit nicht hatte, bedarf es ja allemal, da sich die Fähigkeit bzw. Unfähigkeit in irgendeiner Form manifestiert haben muss. In der Schweizer Rechtsprechungspraxis behilft man sich damit, dass trotz Neuformulierung und Wegfall der Eingangsmerkmale an dem Erfordernis festgehalten wird, nach dem zusätzlich eine Störung gefordert wird, die eine quantifizierte Erheblichkeit aufweist (Bundesgericht, Urteil vom 23.8.2017 – 6 B_202/2017). Ein solches Vorgehen würde aber in Deutschland einen Verstoß gegen

das Analogieverbot darstellen und wegen Verletzung des Art. 103 Abs. 2 GG verfassungswidrig sein (Schiemann, 2019).

Fazit

Daher sollte das einheitliche Eingangsmerkmal der psychischen Störung unter Beibehaltung des Wortlauts des § 20 StGB auf der zweiten Stufe verwendet werden, woraus sich folgender Vorschlag „de lege ferenda“ ergibt: „Ohne Schuld handelt, wer bei Begehung der Tat wegen einer psychischen Störung unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.“

Was heißt das für die Überlegungen zur Persönlichkeitsstörung? Zugegebenermaßen leider nicht viel. Denn auch nach dieser Gesetzesänderung würden sich die Grenzen zwischen „mad“ und „bad“ nicht auflösen lassen. Allerdings würde es für die Rechtsprechung durch Wegfall des Schwerekriteriums deutlich schwieriger werden, das individuelle tatbezogene Schuldverständnis auf eine rein normative Ebene zu heben und jenseits der Diagnose reine Verhaltensanforderungen an den „Normalbürger“ als Maßstab der Schuldfähigkeitsbeurteilung anzulegen. Was bleibt, ist die Unsicherheit der rechtlichen Würdigung der Steuerungsfähigkeit eines Täters mit Persönlichkeitsstörung auf der zweiten Ebene. Da auch hier weniger auf die Eigenschaft der Störung und ihre Auswirkung auf die Steuerungsfähigkeit, sondern auf rechtliche Anforderungen abgestellt wird, bleibt gerade im Bereich der Persönlichkeitsstörung die kriminalpolitische Deutungshoheit der Gerichte, was als extreme Spielart des menschlichen Wesens einfach nur böse ist oder was dann in der Tat die Steuerungsfähigkeit erheblich vermindern kann. Hier anzusetzen wäre Aufgabe weniger des Gesetzgebers, als vielmehr einer verstärkten Schulung von Strafrichtern, die es in der Hand haben, normative Setzungen durch intensive Betrachtung von Tat und Täter zu ersetzen. An dieser Stelle sollte auch eine Neuauflage der Expertengruppe rund um die „Mindeststandards“ ansetzen. Durch die interdisziplinäre Ausrichtung sollte es möglich sein, die Ausfüllung der zweiten Stufe zu überdenken und den Weg dafür zu ebnen, dass Fähigkeiten nicht mehr aufgrund von Verhaltensanforderungen zugeschrieben werden, sondern empirisch nachgeprüft werden.

Literatur

- Abel, T. & Dulz, B. (2017). Die Historie der Antisozialen Persönlichkeitsstörung: Vom Skrupellosen über psychopathische Persönlichkeiten zur Antisozialen Persönlichkeitsstörung. In B. Dulz, P. Birken, O.F. Kernberg & U. Rauchfleisch (Hrsg.), *Handbuch der Antisozialen Persönlichkeitsstörung* (pp. 3-13). Stuttgart: Schattauer.
- Bötticher, A., Nedopil, N., Bosinski, H. & Saß, H. (2005). Mindestanforderungen für Schuldfähigkeitsgutachten. *Neue Zeitschrift für Strafrecht* (25), 57-62.

- Briken, P. & Tozdan, S. (2018). Psychopathie, antisoziale Persönlichkeitsstörung und Sexualdelinquenz. *Forensische Psychiatrie Psychologie Kriminologie* 12, 199-206.
- Dreßing, H. (2009). Persönlichkeitsstörungen. In U. Venzlaff & K. Foerster (Hrsg.), *Psychiatrische Begutachtung* (pp. 309-334). München: Urban & Fischer.
- Eschelbach, R. (2021). Beck Online Kommentar zum StGB. In B. v. Heintschel-Heinegg (Hrsg.). § 20 Rn. 48. München: Beck.
- Fischer, T. (2020). Zur Feststellung schwerer seelischer Abartigkeit, oder: Wieviel Selbstreferentialität verträgt die Schuld? In: J. Bublitz, J. Bung, A. Grünewald, D. Magnus, H. Putzke & J. Scheinfeld (Hrsg.). *Recht – Philosophie – Literatur*. Festschrift für Reinhard Merkel zum 70. Geburtstag (pp. 416-433). Berlin: Duncker & Humblot.
- Fischer, T. (2022). *Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen*. München: Beck.
- Frister, H. (1993). *Die Struktur des „voluntativen Schuldelements“*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Gaebel, W. & Falkai, P. (2009). *Praxisleitlinien in Psychiatrie und Psychotherapie, Bd. 1, Behandlungsleitlinie Persönlichkeitsstörung*. Heidelberg: Steinkopff.
- Habermeyer, E. & Saß, H. (2007). Die Mindeststandards der Schuldfähigkeitsbegutachtung aus psychiatrischer Sicht. *Forensische Psychiatrie Psychologie Kriminologie* (2), 10-14.
- Hauser, N., Herpertz, S. & Habermeyer, E. (2021). Das überarbeitete Konzept der Persönlichkeitsstörung nach ICD-11: Neuerungen und mögliche Konsequenzen für die forensisch-psychiatrische Tätigkeit. *Forensische Psychiatrie Psychologie Kriminologie* (15), 30-38.
- Herzberg, R. (2011). Überlegungen zum ethischen und strafrechtlichen Schuldbegriff. In U. Hellmann & C. Schröder (Hrsg.), *Festschrift für Hans Achenbach*. Heidelberg: C.F. Müller.
- Hollerbach, P., Mokros, A., Nitschke, J. & Habermeyer, E. (2018). Hare Psychopathy Checklist-Revised. Deutschsprachige Normierung und Hinweise zur sachgerechten Anwendung. *Forensische Psychiatrie Psychologie Kriminologie* (12), 186-191.
- Juhász, C. (2013). *Die strafrechtliche Schuldfähigkeit. Vorschläge für eine zukünftige europäische Regelung*. Wien: Manz.
- Meyer, J.-E. (1976). Psychiatrische Diagnosen und ihre Bedeutung für die Schuldfähigkeit im Sinne der §§ 20, 21. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 88, 46-59.
- Müller, J. & Nedopil, N. (2017). *Forensische Psychiatrie*. Stuttgart: Thieme.
- Rasch, W. (1982). Angst vor der Abartigkeit: Über einen schwierigen Begriff der §§ 20, 21 StGB. *Neue Zeitschrift für Strafrecht* (2), 177-184.
- Rössner, D. (2004). Dissoziale Persönlichkeitsstörung und Strafrecht. In H. Schöch & J.-M. Jehle, *Angewandte Kriminologie zwischen Freiheit und Sicherheit* (pp. 391-414). Mönchengladbach: Forum Verlag.
- Saß, H. (2015). Persönlichkeit und Verantwortung. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie* (9), 75-81.
- Schiemann, A. (2012). *Unbestimmte Schuldfähigkeitsfeststellungen. Verstoß der §§ 20, 21 StGB gegen den Bestimmtheitsgrundsatz nach Art. 103 II GG*. Münster: LIT Verlag.
- Schiemann, A. (2019). Weg mit dem Schwachsinn – zur längst überfälligen Ersetzung der Begriffe „Schwachsinn“ und „Abartigkeit“ in § 20 StGB und der verpassten Chance einer

- umfassenden Reform der Schuldfähigkeitsfeststellungen. *Kriminalpolitische Onlinezeitschrift* (4), 338-346.
- Schild, W. (2017). U. Kindhäuser, U. Neumann & H.-U. Paeffgen (Hrsg.). *Strafgesetzbuch. Kommentar. § 20 Rn. 71 f.* Baden-Baden: Nomos.
- Schmidt, A. (2008). *Psychologische Schuldfähigkeitsbegutachtung bei sogenannter schwerer anderer seelischer Abartigkeit. Eine Begutachtungsheuristik auf empirischer Grundlage.* Herbolzheim: Springer.
- Schneider, K. (1923). *Die psychopathischen Persönlichkeiten.* Leipzig, Wien: Deuticke.
- Schneider, K. (1959). *Klinische Psychopathologie.* Stuttgart: Thieme.
- Schöch, H. (2007). Die Schuldfähigkeit. In H.-L. Kröber, D. Dölling, N. Leygraf & H. Sass (Hrsg.), *Handbuch der Forensischen Psychiatrie, Bd. 1, Strafrechtliche Grundlagen der Forensischen Psychiatrie.* Heidelberg: Springer.
- Scholz, O. & Schmidt, A. (2003). *Schuldfähigkeit bei schwerer anderer seelischer Abartigkeit. Psychopathologie – gutachterliche Entscheidungshilfen.* Stuttgart: Kohlhammer.
- Schreiber, H.-L. (2003). Die „schwere andere seelische Abartigkeit“ und die Schuldfähigkeit. In W. de Boor, I. Rode & H. Kammeier (Hrsg.), *Neue Diskussionen um die „schwere andere seelische Abartigkeit, §§ 20. Der Krankheitsbegriff und seine strafrechtlichen Folgen.* Münster: LIT Verlag.
- Schreiber, H.-L. & Rosenau, H. (2015). In H. Dreßing & E. Habermeyer (Hrsg.), *Psychiatrische Begutachtung* (pp. 89-103). München: Urban & Fischer.
- Schwalm, G. (1970). Schuld und Schuldfähigkeit im Lichte der Strafrechtsreformgesetze vom 25.6. und 4.7.1969, des Grundgesetzes und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. *JuristenZeitung* 25, 487-495.
- Stange, A. (2003). *Gibt es psychiatrische Diagnostikansätze, um den Begriff der schweren anderen seelischen Abartigkeit in §§ 20, 21 StGB auszufüllen?* Frankfurt a.M.: Peter Lang.
- Streng, F. (1983). Richter und Sachverständiger — Zum Zusammenwirken von Strafrecht und Psychowissenschaften bei der Bestimmung der Schuldfähigkeit (§§ 20, 21 StGB). In H.-J. Kerner, H. Göppinger & F. Streng (Hrsg.), *Kriminologie, Psychiatrie, Strafrecht. Festschrift zum 70. Geburtstag für Leferenz.* Heidelberg: C.F. Müller.
- Streng, F. (2020). *Münchener Kommentar zum StGB. § 20 Rn. 95.* München: Beck.
- Streng, F. (2021). Persönlichkeitsstörungen als Herausforderung für die Schuldfähigkeitsentscheidung. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 133 (3), 613-636.
- World Health Organization (2004). *International statistical classification of diseases and related health problems.* Genf: WHO.
- World Health Organization (2020). *International statistical classification of diseases and related health problems.* Genf: WHO (<https://icd.who.int/en>).
- Ziehen, T. (1958). Gutachten und Stellungnahme der Strafrechtsreform mit ärztlichem Einschlag. In *Materialien zur Strafrechtsreform*, Bd. 8 (pp. 5-90).